

Die Preisüberwachung - Erfahrungen und Auswirkungen, insbesondere auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens

Autor(en): **Schlumpf, Leon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **50 (1975)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Preisüberwachung – Erfahrungen und Auswirkungen, insbesondere auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens



Wir veröffentlichen hier eine Zusammenfassung des Referates von Dr. Leon Schlumpf anlässlich der Delegiertentagung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen in Davos. Red.

I.

Mit der Einführung der Überwachung von Preisen, Löhnen und Gewinnen, abgestützt auf den dringlichen Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972, beschritt der Bund weitgehend Neuland in der *Bekämpfung der Teuerung*. Dieser Bundesbeschluss stellte einen Bestandteil des Massnahmepaketes vom gleichen Datum dar. Er wurde anfangs Dezember 1973 von Volk und Ständen gutgeheissen. Seine Geltungsdauer ist bis Ende 1975 befristet.

Gegenstand der Überwachung bilden Preise, Löhne und Gewinne. Dabei ist die Ausgestaltung jedoch verschieden: Löhne und Gewinne unterliegen gemäss Art. 4 und 5 des Bundesbeschlusses der Überwachung. Es können Erhebungen angeordnet und Gespräche mit Verbänden und Unternehmungen durchgeführt werden. Hingegen fehlen Interventionsbefugnisse. Anders bei den Preisen: hier kann mit Verfügungen eingegriffen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Mit dem *Vollzug* des Bundesbeschlusses hat der Bundesrat den Beauftragten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne beauftragt und diesem die notwendigen Kompetenzen übertragen. Das Büro des Beauftragten umfasst 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist seit anfangs 1973 tätig und stand bis 30. Juni 1974 unter der Leitung von Generaldirektor Dr. L. Schürmann, alt Nationalrat, seither unter derjenigen des Referenten.

Die Tätigkeit dieser Dienststelle bezieht sich überwiegend auf die Überwa-

chung und Beeinflussung von Preisen. Auf dem Gebiete der Lohn- und Gewinnüberwachung ist ihr Aktionsfeld von der gesetzlichen Ausgestaltung her sehr beschränkt. Die folgenden Erörterungen sind deshalb der Preisüberwachung im engsten Sinne gewidmet.

II.

Objekte der Überwachung sind die Preise von Waren und Dienstleistungen. Nicht darunter fallen Fiskalabgaben, wie Steuern, Zölle und dergleichen, sowie Bodenpreise; diese wurden in den parlamentarischen Beratungen ausdrücklich wegbedungen. Zu beachten ist sodann, dass für zahlreiche Warenpreise bereits vor dem Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 spezialgesetzliche Regelungen bestanden, welche weiterhin Geltung besitzen und kumulativ mit der Preisüberwachung zur Anwendung gelangen. Das gilt zum Beispiel für die Preise von Backmehl, Brot, Milch, Milchprodukten, Fleisch, Eiern, zum Teil auch für pharmazeutische Produkte.

Die *Kognition* des Beauftragten erstreckt und beschränkt sich auf *Preiserhöhungen*. Der beim Inkrafttreten des Bundesbeschlusses im Dezember 1972 bestandene Preissockel von Waren und Dienstleistungen untersteht deshalb keiner Prüfung. Und beanstandet werden können gemäss geltendem Recht nur *ungerechtfertigte* Preiserhöhungen. Auf einer ausgewiesenen Zunahme von Kosten beruhende Preiserhöhungen sind in der Regel gerechtfertigt und deshalb zulässig. Das gilt etwa für in den Preisen enthaltene Lohnkosten, Rohstoffpreise, allgemeine Produktionskosten und so weiter.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur ungerechtfertigte Erhöhungen der Preise von Waren und Dienstleistungen vom Beauftragten beanstandet werden können. Er strebt eine Regelung auf dem Verhandlungswege an und ist befugt, Preise nötigenfalls mit Verfügungen herabzusetzen. Solche Entscheide können an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und dann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

III.

Verfahrensmässig sind zwei Hauptarten zu unterscheiden:

Jedermann ist befugt, Preiserhöhungen zu melden. Solche Populärmeldungen sind von Amtes wegen zu bearbeiten. Soweit sie sich als begründet erweisen, erfolgt eine Preisherabsetzung einvernehmlich oder mit Verfügung des Beauftragten.

Kartelle und ähnliche Organisationen unterliegen sodann einer vorausgehenden Melde- und Begründungspflicht, soweit sie in unterstellten Wirtschaftszweigen und Berufen tätig werden und Preiserhöhungen beabsichtigen. Das gilt zum Beispiel auf den Gebieten der Nahrungsmittelindustrie, der Getränkebranche, des Gastgewerbes und der Hotellerie, des Bankengewerbes usw. In diesen Fällen dürfen Preise erst nach erfolgter Behandlung der bezüglichen Meldungen seitens des Beauftragten erhöht werden.

Bis Ende April 1975 sind insgesamt *22000 Meldungen* eingegangen. Beim überwiegenden Teil davon handelt es sich um Publikumsmeldungen; nur wenige Prozente entfallen auf melde- und begründungspflichtige Organisationen. Mietwesen, handwerkliche Dienstleistungen, Gastgewerbe und öffentliche Tarife gelangen am meisten zur Behandlung.

Zur Hauptsache können Preisbeanstandungen, soweit sie zu Recht erfolgen, einvernehmlich erledigt werden. Nur selten sind die Fälle, in denen mit Verwaltungsverfügung Preise herabgesetzt werden mussten.

IV.

Die Preisüberwachung war im Rahmen des seinerzeitigen Massnahmepaketes zur Teuerungsbekämpfung als flankierendes Instrument gedacht. Im Zuge der seitherigen Rechtsanwendung kam ihr im Blickfeld der Öffentlichkeit vermehrtes Gewicht zu. Das belegt wohl schon die grosse Anzahl von Meldungen seit Januar 1973. Dazu beigetragen haben zweifellos das gestiegene Inflations- und Preisbewusstsein der Bevölkerung und die teilweise rapiden Preiserhöhungen, insbesondere als Folge starker Rohstoffverteuerung.

Es darf sicher festgestellt werden, dass der von der Preisüberwachung seinerzeit erwartete *Beitrag zur Bekämpfung der Inflation erbracht* werden konnte. Ihre Wirksamkeit liegt vorab in der Präsenz, in der permanenten Überwachung, in der Melde- und Begründungspflicht

von Kartellen und ähnlichen Organisationen und in immerhin zahlreichen Herabsetzungsinterventionen in relevanten Fällen. Der Tätigkeit ist grosse Anteilnahme beschieden, wenn sie Interessenbereiche breiter Kreise berührt. Das war unter anderem bei den Entschieden in der Hypothekarzinsfrage der Fall.

Nachdem auf den 1. Oktober 1974 *Hypothekarzinserhöhungen* von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}\%$ bewilligt worden waren, wurden seit-her keine weiteren zugestanden. Die Gründe hierfür sind bekannt. Nicht ausser Acht zu lassen waren auch die Auswirkungen, so insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Nach früherer

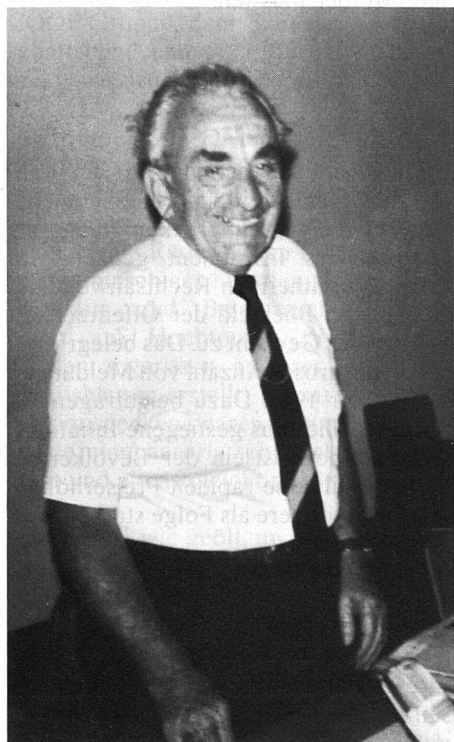
Überwälzungsregel, die als Maximallimite in die neue Verordnung betreffend Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 5. Februar 1975 Eingang gefunden hat, kann eine Hypothekarzins-erhöhung von $\frac{1}{2}\%$ einen Mietzinsaufschlag von 7% auslösen. Die Situation im Wohnungswesen und die gegenwärtige Wirtschaftslage liessen es als geboten erscheinen, eine Verteuerung der für die Lebenshaltungskosten gewichtigen Mietkosten zu verhindern, so weit das von der Sache her zu rechtfertigen war. Dabei ist auch die allgemein hohe Hypothekarbelastung in unserem Lande und in der Landwirtschaft im besonderen in Rechnung zu stellen. Nicht unproblema-

tisch ist allerdings die sogenannte doppelte Spaltung des Hypothekarmarktes: den für die Stabilisierung geltenden Limiten unterstellt sind nur Hypothekarzinse in bezug auf nicht luxuriöse Wohnbauten und landwirtschaftliche Liegenschaften, und lediglich solche von Alt-Hypotheken, das heisst vor dem 1. Januar 1974 errichtete Hypotheken.

Trotz des inzwischen eingetretenen konjunkturellen Umschwunges fehlt es bei der Dienststelle für die Preisüberwachung nicht an Arbeit. *Nach wie vor laufen in grossen Zahl Meldungen ein*, welche nach den dargelegten Gesichtspunkten und Verfahrensregeln zu bearbeiten sind.

† Robert Bernasconi, Verbandskassier SVW

Wir haben die schmerzliche Aufgabe, im Namen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen Abschied zu nehmen von unserem geschätzten Freund und Mitarbeiter Robert Bernas-



coni. Er starb ganz unerwartet nach kurzer Krankheit am 28. Juni 1975.

Der Hinschied eines Menschen, mit dem man gemeinsam während Jahren eine Wegstrecke des Lebens zurücklegte, mit dem man Meinungen und Probleme diskutierte, wobei auch hin und wieder Meinungsverschiedenheiten nicht ausblieben, der Abschied von einem solchen Menschen fällt einem ganz besonders schwer. Schwer auch deshalb, weil Robert Bernasconi selbst bei Meinungsverschiedenheiten immer Freund, Mitarbeiter und Berater geblieben ist.

An der Delegiertenversammlung 1964 des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen wurde der Verstorbene in den Vorstand gewählt und amtierte bis zu seinem Hinschied als Verbandskassier, immer zuverlässig und pflichtbewusst. Mit den immer wieder wechselnden Problemen im gemeinnützigen Wohnungsbau stiegen auch die Aufgaben unseres Verbandes und ganz besonders auch jene des Verbandskassiers. Aber unermüdlich hat er sich den immer wieder neuen Aufgaben angenommen. Ein besonderes Anliegen war für ihn der Ausbau des kurz vor seinem Amtsantritt geschaffenen vollamtlichen Verbandssekretariates. Hier spürte man seine soziale Einstellung, welche gepaart war mit seiner bejahenden Ein-

stellung zu der Idee der wohngenossenschaftlichen Aufgabe. Genossenschaftliche Solidarität und genossenschaftliche Selbsthilfe waren für ihn eine Selbstverständlichkeit und dieser unserer Zielsetzung ist er bis zuletzt treu geblieben.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass Robert Bernasconi bis zu seinem im vergangenen Frühjahr erfolgten Rücktritt auch Mitglied des Vorstandes der Sektion Zürich war, davon die letzten 9 Jahre als deren Kassier.

Das vielseitige unermüdliche Wirken des Verstorbenen wäre aber nicht möglich gewesen, wenn er nicht die feste Grundlage einer glücklichen Ehe gehabt hätte, aus der er immer wieder neue Kraft schöpfen konnte. Wir danken den Angehörigen, aber ganz besonders auch seiner Gattin, für das Verständnis und die Unterstützung, die sie der Tätigkeit ihres Gatten immer wieder entgegengebracht haben.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Juni dieses Jahres ist Robert Bernasconi als Mitglied unserer Verbandsbehörde zurückgetreten. Wer hätte damals geglaubt, dass aus dieser Verabschiedung so kurz darauf ein Abschied für immer werden würde?

Noch einmal danken wir dem Verstorbenen im Namen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und seiner Sektion Zürich für all das, was er für uns getan hat.

Zurück bleibt die Erinnerung an einen lieben Freund und Mitarbeiter: Robert Bernasconi. k.z.

Robert Bernasconi † bei seiner letzten Amtshandlung anlässlich der Verbands-Delegiertenversammlung vom 14./15. Juni in Davos. (Photo E. Keucher)